

# Mitteilungen

---

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

10/2026, 30. März 2026

---

## INHALTSÜBERSICHT

Rahmenzugangssatzung der Freien Universität Berlin 368

## Rahmenzugangssatzung der Freien Universität Berlin

### Präambel

Aufgrund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), in der jeweils geltenden Fassung hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 9. Juli 2025 die Rahmenzugangssatzung der Freien Universität Berlin (RZugS) erlassen\*:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeines
- § 2 Zugang zu Studiengängen
- § 3 Bewerbung und Zulassungsentscheidung
- § 4 Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 5 Bewerbung, Auswahlverfahren und Zulassung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 6 Zugang, Bewerbung, Auswahlverfahren und Zulassung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- § 7 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 8 Hochschulwechsel und Studienplatztausch
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Verfahren der Immatrikulation
- § 11 Registrierung in Bachelor- und Lehramtmasterstudiengängen
- § 12 Befristete Immatrikulation von Studienbewerber\*innen
- § 13 Vorläufige Immatrikulation
- § 14 Doktorand\*innen
- § 15 Rückmeldung
- § 16 Wechsel von Studiengängen und Modulangeboten
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Nebenhörerschaft
- § 19 Gasthörerschaft
- § 20 Bekanntmachung von Fristen
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

\*) Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. September 2025 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. März 2026 bestätigt worden.

## § 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>In Ausführung des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), in der jeweils geltenden Fassung und des BerLHZG regelt diese Satzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. <sup>2</sup>Diese Satzung trifft ferner allgemeine Regelungen für den Zugang zu Studiengängen der Freien Universität Berlin und den damit zusammenhängenden Zulassungsverfahren. <sup>3</sup>Des Weiteren regelt diese Satzung Verwaltungsverfahren der Studierenden, der Doktorand\*innen, Nebenhörer\*innen sowie Gasthörer\*innen der Freien Universität Berlin. <sup>4</sup>In Auswahlverfahren, die der Zulassung zur Promotion vorausgehen, gelten § 2 Absatz 6 und § 6 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2, 3 und 5 entsprechend; darüber hinaus gilt diese Satzung nicht für den Zugang zu Promotionsstudien, der gesondert in der Ordnung für das jeweilige Promotionsstudium geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung wird durch studiengangsspezifische Zugangssatzungen der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin ergänzt. <sup>2</sup>In den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin werden über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen als Zugangsvoraussetzungen gefordert. <sup>3</sup>Gegenüber den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen der Fachbereiche und Zentralinstitute ist die RZugS vorrangig.

(3) <sup>1</sup>Soweit diese Satzung oder eine Satzung gemäß Absatz 2 nichts anderes bestimmt, entscheidet das Präsidium der Freien Universität Berlin. <sup>2</sup>Es kann Einzelheiten in Verwaltungsrichtlinien festlegen.

(4) Die Zahl der für den jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(5) Studienbewerber\*innen und Studierende sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu Prüfungen der Freien Universität Berlin für Verwaltungszwecke anzugeben.

## § 2 Zugang zu Studiengängen

(1) Der Zugang zu einem Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerber\*innen die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen im gewählten Studiengang erfüllen.

(2) Soweit für Studiengänge Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, richtet sich das Auswahlverfahren für die Studienplätze nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach dieser Satzung sowie nach studiengangsspezifischen Zugangssatzungen.

(3) <sup>1</sup>Für Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht im Rahmen eines deutschsprachigen Bildungs- oder Studienangebots erworben haben, gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerber\*innen an der Freien Universität Berlin (DSH). <sup>2</sup>Ein Nachweis von Deutschkenntnissen in Form der DSH ist nicht erforderlich, wenn von diesem in der Zugangssatzung für das gewählte Studienangebot befreit wurde oder ein niedrigeres Niveau als die DSH gefordert wird.

(4) <sup>1</sup>Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form vorzulegen. <sup>2</sup>Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, von einem\*iner vereidigten Übersetzer\*in übersetzt werden. <sup>3</sup>Eine Beglaubigung der Nachweise durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden.

(5) <sup>1</sup>Die für die Zulassung erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. <sup>2</sup>Zum Zwecke der Prüfung der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung, von Studienbewerber\*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem berufsqualifizierendem Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums kann die Freie Universität Berlin Dritte beauftragen. <sup>3</sup>Sofern auf Grund der Ausgestaltung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens Originale oder beglaubigte Abschriften nicht vorzulegen sind, können diese jederzeit nachträglich angefordert werden. <sup>4</sup>Erscheint eine Angabe der Studienbewerber\*innen zweifelhaft oder kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die weitere Bearbeitung von der Vorlage eines Nachweises in geeigneter Form abhängig gemacht werden.

(6) <sup>1</sup>Machen Studienbewerber\*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder wegen einer chronischen Erkrankung im Hinblick auf den Nachweis der geforderten Eignungs- oder Qualifikationsvoraussetzungen, die über die Hochschulzugangsberechtigung hinausgehen, gegenüber anderen Studienbewerber\*innen in besonderer Weise benachteiligt werden, so gewährt die für das Auswahlverfahren zuständige Stelle einen geeigneten Ausgleich. <sup>2</sup>Auf das Auswahlverfahren findet die Regelung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die\*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen kann am Auswahlverfahren beteiligt werden.

(7) <sup>1</sup>Der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss bestimmt sich nach der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO) vom 4. April 2012, zuletzt geändert am 18. Januar 2022 (GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bestimmt sich der Grad der Qualifikation bei Bewerber\*innen, welche bereits ein Erststudium gemäß § 18 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert am 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622), in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen haben, nach der Gesamtnote des Erststudiums. <sup>3</sup>Auf Masterstudiengänge einschließlich der Lehramtsmasterstudiengänge finden die §§ 15, 16 BerlHZG Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Die Freie Universität Berlin kann Kontingente für Plätze in 60-LP-Modulangeboten und im Fall eines Lehramtsmasterstudiengangs für das zweite Fach mit anderen Hochschulen vereinbaren. <sup>2</sup>Diese werden vorab von der Zahl der für Studierende der Freien Universität Berlin und für Studienbewerber\*innen angebotenen Plätze abgezogen.

(9) Die Zulassung zum Kernfach in Kombinationsbachelorstudiengängen setzt die Wahl von an der Freien Universität Berlin angebotenen 30-LP- oder 60-LP-Modulangeboten voraus, es sei denn, es werden solche Modulangebote bzw. entsprechende Studienangebote anderer Hochschulen gewählt, für die Kontingentvereinbarungen der anderen Hochschulen mit der Freien Universität Berlin bestehen.

(10) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze nach § 14 BerlHZG vergeben.

(11) Für internationale Studiengänge sowie für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, kann von den Vorgaben dieser Satzung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Auswahlverfahren abgewichen werden.

### **§ 3**

#### **Bewerbung und Zulassungsentscheidung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. <sup>2</sup>Studienbewerber\*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem berufsqualifizierendem Abschluss eines vorangegangenen Hochschulstudiums müssen sich im Falle einer Beauftragung gemäß § 2 Absatz 5 für eine Zulassung zu einem Studiengang der Freien Universität Berlin über den beauftragten Dritten bewerben.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Be-

werbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(3) <sup>1</sup>Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz gemäß der aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) <sup>1</sup>Von der Freien Universität Berlin erstellte Bescheide werden in das jeweilige Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerber\*innen bei der Registrierung hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung per E-Mail. <sup>3</sup>Ein im Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

### § 4

#### Zugang zu Studiengängen mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung. <sup>2</sup>Der\*Die Bewerber\*in muss bis zur Bewerbungsfrist der Studienplatzbewerbung, in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Immatrikulation, die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. <sup>3</sup>Legt der\*die Bewerber\*in mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie\*er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie\*er den Antrag stützt. <sup>4</sup>Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge und Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Bei fluchtbedingt fehlenden Bildungsnachweisen sind in einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der entsprechenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) Einzelfallentscheidungen vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu treffen.

(3) Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der Freien Universität Berlin für den Zugang anerkannt werden.

### § 5

#### Bewerbung, Auswahlverfahren und Zulassung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) <sup>1</sup>Besteht für einen Studiengang eine bundesweite Zulassungsbeschränkung durch Festlegung einer Zulassungszahl für Studienanfänger\*innen im Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung, so ist der Antrag auf Zulassung zum Studium an der Freien Universität Berlin an die Stiftung zu richten. <sup>2</sup>Ist die Freie Universität Berlin für die Vergabe von Studienplätzen zuständig, so ist der Antrag auf Zulassung in der festgelegten Form und Frist an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu richten. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 2 BerlHZG bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für die Auswahlverfahren der Freien Universität Berlin werden die nachfolgenden Vorabquoten für das 1. Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen festgelegt, die von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen abzuziehen sind:

1. Acht Prozent für ausländische und staatenlose Bewerber\*innen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Drei Prozent für Bewerber\*innen, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
3. Drei Prozent für Bewerber\*innen, die ein Zweitstudium aufnehmen wollen,
4. Fünf Prozent für Bewerber\*innen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. Als Einzugsbereich gilt das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg,
5. Acht Prozent für die Bewerber\*innen, die über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG verfügen,
6. Zwei Prozent für Bewerber\*innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber\*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.

<sup>2</sup>Die Vorabquoten für die Studiengänge Veterinärmedizin und Pharmazie werden in der Studienplatzvergabeordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756), zuletzt geändert am 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238), in der jeweils geltenden Fassung geregelt. <sup>3</sup>Das für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebliche Auswahlkriterium für Be-

werber\*innen gemäß den Nummern 1 und 4 bis 6 ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>4</sup>Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 2 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. <sup>5</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin\*des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Bachelorstudiums zwingend erfordern.

(3) Für jede Quote nach Absatz 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein\*e Bewerber\*in zu berücksichtigen ist.

(4) <sup>1</sup>In den Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung im 1. Fachsemester wird eine Hochschulquote von 60 Prozent gebildet. <sup>2</sup>Ausnahmen sind bei Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen wird das jeweilige Auswahlverfahren in den studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

(5) <sup>1</sup>In Monobachelorstudiengängen werden Studienbewerber\*innen zum Kernfach zugelassen. <sup>2</sup>In Kombinationsbachelorstudiengängen, die sich aus einem Kernfach und einem 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich zusammensetzen, werden Studienbewerber\*innen zum Kernfach und zum 60-LP-Modulangebot zugelassen. <sup>3</sup>In Kombinationsbachelorstudiengängen, die sich aus einem Kernfach und 30-LP-Modulangeboten anderer fachlicher Bereiche zusammensetzen, werden Studienbewerber\*innen zum Kernfach und zu den 30-LP-Modulangeboten zugelassen. <sup>4</sup>Die Vergabe von Plätzen in den 60-LP- und 30-LP-Modulangeboten richtet sich nach dem Studienwunsch der Studienbewerber\*innen und nach den für das Modulangebot spezifischen Zugangsvoraussetzungen. <sup>5</sup>Für den Fall, dass für ein 60-LP- oder ein 30-LP-Modulangebot mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden sind, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>6</sup>Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. <sup>7</sup>Bei der Vergabe von Plätzen in den Modulangeboten bleiben 3 % der zur Verfügung stehenden Plätze Studienbewerber\*innen vorbehalten, bei denen Fälle außergewöhnlicher Härte zu einer bevorzugten Zulassung im Kernfach geführt haben oder führen würden. <sup>8</sup>Die Plätze innerhalb dieser Gruppe werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. <sup>9</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin\*des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums für ein bestimmtes 60-LP-oder 30-LP Modulangebot zwingend erfordern. <sup>10</sup>Bei gleichem Rang wird nach § 12 BerlHZG verfahren. <sup>11</sup>Eine Immatrikulation in einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang kann nur erfolgen, wenn eine Zulassung für das Kernfach vorliegt; bei Kombinationsbachelorstudiengängen, die 30-LP-Modulangebote oder ein 60-LP-Modulangebot beinhalten, muss darüber hinaus auch eine Zulassung für die 30-LP-Modulangebote oder für das 60-LP Modulangebot vorliegen.

## § 6

### Zugang, Bewerbung, Auswahlverfahren und Zulassung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist ein erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss.

(2) Über die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Masterstudiengänge werden in studiengangsspezifischen Zugangssatzungen geregelt.

(3) Für weiterbildende Masterstudiengänge gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG ist zusätzlich zur Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 1 eine an den in Absatz 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anschließende einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr Zugangsvoraussetzung.

(4) <sup>1</sup>Der\*Die Bewerber\*in darf in ihrer\*seiner Studienplatzbewerbung bis zu zwei Masterstudiengänge nennen. <sup>2</sup>Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form vorzulegen. <sup>3</sup>Für im Ausland erworbene Nachweise gilt § 2 Absatz 5. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in Absatz 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann. <sup>2</sup>Hierfür muss auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten sein, dass der in Absatz 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird, und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. <sup>3</sup>Dieser Erwartung wird regelmäßig insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. <sup>4</sup>Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. <sup>5</sup>Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet. <sup>6</sup>Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der berufsqualifizierende Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nach

der studiengangsspezifischen Zugangssatzung in der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>7</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) <sup>1</sup>Für die Auswahlverfahren der Freien Universität Berlin werden die nachfolgenden Vorabquoten für das 1. Fachsemester in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen festgelegt, die von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen abzuziehen sind:

1. Fünf Prozent für Bewerber\*innen, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Fünf Prozent für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Zwei Prozent für Bewerber\*innen, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber\*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören.

<sup>2</sup>Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. <sup>3</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin\*des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. <sup>4</sup>Die Studienplätze nach Satz 1 Nummer 2 und 3 werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst. <sup>5</sup>Für jede Vorabquote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein\*e Bewerber\*in zu berücksichtigen ist.

(7) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen werden Studienbewerber\*innen zum Studiengang zugelassen. <sup>2</sup>In Lehramtsmasterstudiengängen werden Studienbewerber\*innen zum ersten Fach und zum zweiten Fach zugelassen. <sup>3</sup>Für den Fall, dass für das zweite Fach in einem Lehramtsmasterstudiengang mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden sind, wird ein Auswahlverfahren nach Vorwegzulassung der Zugelassenen im Kernfach nach den Quoten des § 15 Absatz 2 BerlHZG durchgeführt. <sup>4</sup>Das für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Zweifächern maßgebliche Auswahlkriterium ist das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. <sup>5</sup>Bei gleichem Rang nach der Wartezeit sowie innerhalb der Vorabquoten wird nach § 15 Absatz 4 BerlHZG in Verbindung mit § 12 BerlHZG verfahren. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten für das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge die §§ 15 und 16 BerlHZG.

## § 7

### Zugang beruflich Qualifizierter

(1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG verfügen, nehmen am Auswahlverfahren im Fall einer Zulassungsbeschränkung innerhalb der Vorabquote gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 teil. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Antragstellung unter Beifügung von Nachweisen wird nur berücksichtigt, wenn sie in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form und Frist, die eine Ausschlussfrist ist, erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen und einen Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit für einen außerhalb ihrer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung liegenden Studiengang, für den sie eine Studienplatzbewerbung abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs, für den sie die Immatrikulation beantragen, durch eine bestandene Zugangsprüfung nachweisen. <sup>2</sup>Die Zugangsprüfung soll schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten. <sup>3</sup>Hierbei sind Kenntnisse, die im Rahmen einer Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Näheres wird in der Richtlinie für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung vom 29. September 2013 (FU-Mitteilungen Nr. 1/2014, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Das für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebliche Auswahlkriterium für Bewerber\*innen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG.

(4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung für das höhere Fachsemester abgeben oder im Falle eines nicht zulassungsbeschränkten Studiengangs die Immatrikulation für das höhere Fachsemester beantragen. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren dieser Bewerber\*innen richtet sich nach § 14 BerlHZG.

(5) Für Bewerber\*innen, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, die denen gemäß § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG entspricht, gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Im Fall, dass der\*die Bewerber\*in über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen verfügt, wird die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 1 oder 2 BerlHG nur berücksichtigt, wenn die anderen Hochschulzugangsberechtigungen nicht für den angestrebten Studiengang gelten.

## **§ 8**

### **Hochschulwechsel und Studienplatztausch**

(1) <sup>1</sup>Für Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ihr bisheriges Studium im selben Fach oder derselben Fächerkombination und mit demselben Abschlussziel an der Freien Universität Berlin fortsetzen wollen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anrechnungsregelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Es ist zusätzlich eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Bestehen für einen Studiengang oder Studienabschnitt oder für bestimmte Fachsemester Zulassungsbeschränkungen, kann ein Studienplatztausch mit einer\*inem Studierenden in einem gleichfalls zulassungsbeschränkten Studiengang, Studienabschnitt oder Fachsemester einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes stattfinden, wenn Studiengang und Fachsemesterzahl bzw. Studienabschnitt und nachgewiesene Studienleistungen übereinstimmen und die beiden Tauschpartner\*innen nicht unter einschränkenden Bestimmungen immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Nach der Tauschgenehmigung ersetzen die Verzichtserklärung auf den Studienplatz durch die\*den zugelassene\*n Bewerber\*in und der Antrag auf Exmatrikulation der Tauschpartnerin\*des Tauschpartners die Zulassungsentscheidung an der Freien Universität Berlin. <sup>3</sup>Die übrigen Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Ein Studienplatztausch ist nur innerhalb des jeweiligen Studienabschnitts und innerhalb der Regelstudienzeit möglich.

## **§ 9**

### **Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studienbewerber\*innen zu Studierenden und damit zu Mitgliedern der Freien Universität Berlin. <sup>2</sup>Innerhalb der Universität sind sie dem für ihren Studiengang zuständigen Fachbereich und/oder Zentralinstitut zugeordnet. <sup>3</sup>Das Wahlrecht wird dort ausgeübt, wo das Kernfach zugeordnet ist. <sup>4</sup>Studierende müssen bei der Immatrikulation angeben, in welcher wissenschaftlichen Einrichtung dieses Fachbereichs sie das Wahlrecht zum Institutsrat ausüben wollen. <sup>5</sup>Sofern die Ausbildung in einem Studiengang nur in einer wissenschaftlichen Einrichtung stattfindet, kann das Wahlrecht nur in dieser ausgeübt werden. <sup>6</sup>Sofern eine Immatrikulation für mehrere Studiengänge besteht, müssen Studierende erklären, welchem Fachbereich oder welchem Zentralinstitut und innerhalb des Fachbereichs welcher wissenschaftlichen Einrichtung sie zugeordnet sein wollen.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen sind unter Vorlage eines gültigen Personalausweises mit einer Meldeadresse oder eines gültigen Reisepasses zu immatrikulieren, wenn sie

1. die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Zugangssatzung im gewählten Studiengang erfüllen,
2. für den gewählten zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden sind,
3. erklären, dass sie an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang immatrikuliert sind; ausgenommen bleibt ein Doppelstudium gemäß Absatz 3, ein Fernstudium oder ein mit einer anderen Hochschule gemeinsam angebotener Studiengang,
4. erklären, dass sie an keiner Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend für Module, die mit den zum Pflichtbestandteil des gewählten Studiengangs gehörenden Modulen identisch bzw. vergleichbar sind,
5. den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland bzw. über die Befreiung hiervon erbringen,
6. die nach Gesetz oder Satzung geforderten Beiträge und Gebühren bezahlt haben, sofern sie nicht erklären, dass sie gemäß § 14 Absatz 5 BerlHG ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Berliner oder Brandenburger Hochschule ausüben und dort die Beiträge entrichtet haben.

<sup>2</sup>Im Übrigen dürfen keine gesetzlichen Versagungsgründe vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Wird bei bestehender Immatrikulation die Immatrikulation für einen weiteren Studiengang mit einem weiteren Abschlussziel an verschiedenen Berliner und Brandenburger Hochschulen (Doppelstudium) beantragt, ist dies in Bezug auf das angestrebte Studienziel, die Studierbarkeit im Rahmen geltender Satzungen und die Notwendigkeit der Immatrikulation zu begründen, indem insbesondere ein berufliches oder wissenschaftliches Interesse erläutert wird. <sup>2</sup>Die Immatrikulation für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur dann möglich, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere Studienbewerber\*innen dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die gleichzeitige Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge ist ausgeschlossen.

(4) Studierende können im Fall des Doppelstudiums gemäß Absatz 3 sowie im Fall eines gemeinsamen Studiengangs an verschiedenen Hochschulen immatrikuliert sein (Mehrfachimmatrikulation).

(5) Studienbewerber\*innen können unter den in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen befristet, vorläufig oder als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden.

### § 10

#### Verfahren der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist in der festgelegten Form und Frist bei dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Referat Angelegenheiten der Studierenden – zu beantragen.

(2) <sup>1</sup>Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem jeweiligen Antrag beizufügen. <sup>2</sup>Sofern auf Grund der Ausgestaltung des Immatrikulationsverfahrens Originale oder beglaubigte Abschriften nicht vorzulegen sind, können diese jederzeit nachträglich angefordert werden. <sup>3</sup>Erscheint eine Angabe der Studienbewerber\*innen zweifelhaft oder kann ein Nachweis nicht in der festgelegten Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, kann die weitere Bearbeitung von der Vorlage eines Nachweises in geeigneter Form abhängig gemacht werden.

(3) Die Immatrikulation erfolgt für das erste Fachsemester, es sei denn, es kommt aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten oder Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne der RSPO oder einer Einstufungsprüfung im Sinne des BerlHG zu einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester.

(4) Die Immatrikulation ist mit der Zurverfügungstellung der Immatrikulationsbescheinigung im Campus Management System der Freien Universität Berlin vollzogen.

### § 11

#### Registrierung in Bachelor- und Lehramtmasterstudiengängen

(1) <sup>1</sup>Die Registrierung für 30-LP- und 60-LP-Modulangebote sowie für das zweite Fach in einem Lehramtmasterstudiengang ist bei der Immatrikulation in der festgelegten Form und Frist bei dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Referat Angelegenheiten der Studierenden – zu beantragen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für 30-LP- und 60-LP-Modulangebote bzw. entsprechende Studienangebote anderer Hochschulen, soweit sie an der Freien Universität Berlin nicht angeboten werden.

(2) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden durch die Registrierung für ein Modulangebot nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin, sind diesen aber hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen der Freien Universität Berlin gleichgestellt.

### § 12

#### Befristete Immatrikulation von Studienbewerber\*innen

(1) <sup>1</sup>Studierende in internationalen Austauschprogrammen zwischen der Freien Universität Berlin und der Heimatuniversität, im Auslandsstudium und bei der Teilnahme an speziellen Studienangeboten der Freien Universität Berlin, insbesondere auch gemeinsam mit anderen Hochschulen, können ohne ein besonderes Zulassungsverfahren für zwei Semester befristet immatrikuliert werden. <sup>2</sup>In besonders begründeten Aus-

nahmefällen ist eine Verlängerung um höchstens zwei Semester möglich. <sup>3</sup>Ein Studienabschluss kann nur erlangt werden, wenn dies die Ordnungen für das Studienangebot ausdrücklich vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerber\*innen ohne eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe der für das Studienkolleg der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen zugelassen und befristet immatrikuliert werden, um sich durch den Besuch des Studienkollegs auf die Feststellungsprüfung gemäß Schulgesetz vorzubereiten. <sup>2</sup>Die Aufnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Freien Universität Berlin (Studienkollegsordnung) vom 6. Juli 2016 (FU-Mitteilungen Nr. 42/2016, S. 748), geändert am 10. April 2019 (FU-Mitteilungen Nr. 42/2023, S. 1940), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Befristung beträgt in der Regel zwei Semester, im begründeten Ausnahmefall höchstens vier Semester. <sup>4</sup>Die Immatrikulation ist auf die Teilnahme am Studienkolleg beschränkt. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf spätere Zulassung zu einem bestimmten Studiengang besteht nicht.

### § 13

#### Vorläufige Immatrikulation

Studienbewerber\*innen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung zu einem Studiengang vorläufig zuzulassen sind, werden bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert.

### § 14

#### Doktorand\*innen

(1) <sup>1</sup>Doktorand\*innen ohne ein Beschäftigungsverhältnis sind mit dem Datum der Zulassung zur Promotion als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren und Doktorand\*innen mit einem Beschäftigungsverhältnis sind mit dem Datum der Zulassung zur Promotion zu registrieren, es sei denn, sie beantragen eine Immatrikulation. <sup>2</sup>Die Immatrikulation bzw. die Registrierung ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion durch die Doktorand\*innen unter Vorlage des Zulassungsbescheides beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Referat Angelegenheiten der Studierenden – zu beantragen.

(2) <sup>1</sup>Der Status als Studierende endet mit Abschluss der Disputation, mit der Mitteilung der\*des Doktorand\*in über die Aufgabe des Promotionsvorhabens oder mit einer anderweitigen förmlichen Beendigung. <sup>2</sup>Der jeweils zuständige Promotionsausschuss ist verpflichtet, das Präsidium der Freien Universität Berlin – Referat Angelegenheiten der Studierenden – über alle beendeten Promotionsverfahren zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Überschreiten Doktorand\*innen die in der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehene Regelbearbeitungszeit für die Dissertation, so ist eine Bescheinigung des Promotionsausschusses beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Referat Angelegenheiten der Studie-

renden – einzureichen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Wird die Bescheinigung nach Aufforderung zur Beibringung aus von der\*dem Doktorand\*in zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, zum Ablauf des zuletzt rückgemeldeten Semesters.

### § 15 Rückmeldung

(1) <sup>1</sup>Wer sein Studium in dem gewählten Studiengang fortsetzen und immatrikuliert bleiben will, muss dies der Freien Universität Berlin in der festgesetzten Form und Frist mitteilen. <sup>2</sup>Das Rückmeldeverfahren wird ausschließlich in elektronischer Form durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die für die Rückmeldung nötigen Daten und Hinweise werden den Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit mitgeteilt. <sup>2</sup>Wer die Daten und Hinweise nicht erhalten hat, ist dadurch von der Pflicht zur Rückmeldung gemäß Absatz 1 nicht entbunden. <sup>3</sup>Die Rückmeldung muss bis zum letzten Freitag der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters formgerecht beantragt sein. <sup>4</sup>Danach sind verspätete Rückmeldungen nur unter Zahlung eines Säumniszuschlages bis zum Ende des laufenden Semesters zulässig. <sup>5</sup>Die Rückmeldefrist kann vom Präsidium im Benehmen mit dem Akademischen Senat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss für ein bestimmtes Semester oder für bestimmte Studiengänge abweichend festgelegt werden. <sup>6</sup>Mit der Rückmeldung kann die wahrrechtliche Zuordnung gemäß § 9 Absatz 1 geändert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Rückmeldung wird vollzogen und die weitere Immatrikulation für das folgende Semester wird bescheinigt, wenn

1. das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Regelungen nachgewiesen wird,
2. die nach Gesetz oder Satzung fälligen Beiträge und Gebühren bezahlt sind und
3. ggf. Sprachnachweise,
4. ggf. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. die Exmatrikulation bei einer anderen Hochschule,
5. ggf. eine Studienbescheinigung einer anderen Hochschule (Mehrfachimmatrikulation, Doppelstudium),
6. ggf. die Zulassung oder die Verlängerung zur Promotion und
7. ggf. sonstige Nachweise vorgelegt wurden.

<sup>2</sup>Sofern sich nach der Immatrikulation der Wohnsitz ändert oder zur Immatrikulation noch kein Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg nachgewiesen werden konnte, soll dies spätestens mit der nächsten, auf die Änderung folgenden Rückmeldung durch Eintragung einer gültigen Meldeadresse im persönlichen Portal der Studierenden angezeigt werden.

### § 16

#### Wechsel von Studiengängen und Modulangeboten

(1) <sup>1</sup>Der Wechsel eines Studiengangs oder eines Modulangebots gemäß § 11 ist grundsätzlich für das jeweils folgende Semester zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind die Bewerbungsfristen zu beachten und die jeweils bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen ein Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Immatrikulation bzw. Registrierung ist eine Bescheinigung des für den neuen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses über anrechenbare Studien und Prüfungsleistungen vorzulegen. <sup>2</sup>Darauf kann verzichtet werden, wenn aus dem bisherigen Studium offensichtlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden können. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 3 findet Anwendung. <sup>4</sup>Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss ein Zulassungsbescheid vorgelegt werden.

(3) Der Wechsel des Studiengangs oder Modulangebots wird bescheinigt.

### §17 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft von Studierenden an der Freien Universität Berlin endet mit der Exmatrikulation, die bescheinigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden in der Regel zum Ablauf des laufenden Semesters. <sup>2</sup>Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Exmatrikulation kann alternativ mit sofortiger Wirkung (zum Stichtag) beantragt werden. <sup>4</sup>Bei einer sofort wirksam werdenden, d.h. taggenauen Exmatrikulation verliert die Campuscard bzw. der Studierendenausweis der Freien Universität Berlin ihre bzw. seine Gültigkeit.

- (3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen
1. mit Ablauf der Frist, wenn die Immatrikulation befristet oder vorläufig war und die Voraussetzungen für die weitere Immatrikulation nicht erfüllt sind,
  2. wenn Studierende ihr Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz Mahnung, schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben,
  3. wenn sich Studierende zu Beginn des Semesters trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation für den Fall der Nichteinhaltung der Rückmeldevoraussetzungen nicht gemäß § 15 zurückgemeldet haben,
  4. wenn Studierende die Abschlussprüfung bestanden haben oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben,
  5. wenn die Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme gemäß § 16 BerlHG verhängt wurde.

<sup>2</sup>Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Semesterende wirksam, es sei denn, es erfolgt eine Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme taggenau oder es wird eine taggenaue Exmatrikulation beantragt. <sup>3</sup>Wenn Studierende die weitere Immatrikulation mit Wechsel des Studiengangs gemäß § 16 mit Begründung beantragen, wird eine Exmatrikulation erst im Fall der Ablehnung dieses Antrages wirksam.

### § 18 Nebenhörerschaft

(1) <sup>1</sup>Studierende anderer in- und ausländischer Hochschulen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Lehrkraft sowie des zuständigen Fachbereichs bzw. Zentralinstituts als Nebenhörer\*in an der Freien Universität Berlin registriert werden. <sup>2</sup>Beabsichtigen Studierende als Nebenhörer\*innen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, die im Rahmen von Modulen angeboten werden, so muss ein Antrag auf Absolvierung des Moduls gestellt werden. <sup>3</sup>Nebenhörer\*innen sind Mitgliedern der Freien Universität Berlin gleichgestellt, soweit es die Absolvierung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erfordert.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist in der dafür festgelegten Form und Frist bei der Studierendenverwaltung bzw. der entsprechend zuständigen Stelle zu stellen. Informationen zum Antragsverfahren und zur zuständigen Stelle sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben. <sup>2</sup>Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden oder den Umfang eines Moduls nicht übersteigen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut.

(3) Nebenhörer\*innen können an Lehrveranstaltungen oder Modulen mit beschränkter Platzzahl gemäß § 11 RSPO nur teilnehmen, soweit dadurch nicht Studierende der Freien Universität Berlin ausgeschlossen werden.

(4) Nebenhörer\*innen können mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft oder des\*der Modulverantwortlichen bzw. der entsprechend zuständigen Stelle Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen gemäß Absatz 1 erwerben.

(5) In Vereinbarungen mit den Herkunftshochschulen von Nebenhörer\*innen können von Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 19 Gasthörerschaft

(1) <sup>1</sup>Personen, die, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, an einzelnen Lehrveranstaltungen

der Freien Universität Berlin teilnehmen wollen, können auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der für die gewünschten Lehrveranstaltungen Verantwortlichen als Gasthörer\*innen an der Freien Universität Berlin registriert werden. <sup>2</sup>Sie sind nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich in der dafür festgelegten Form mit der Zustimmung gemäß Absatz 1 bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Weiterbildungszentrum der Freien Universität Berlin zu stellen. <sup>2</sup>Dabei ist die Zahlung des festgelegten Betrages nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Gesamtumfang der besuchten Lehrveranstaltungen soll in der Regel sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. <sup>4</sup>Die Registrierung als Gasthörer\*in gilt für das jeweilige Semester und wird bescheinigt.

(3) Gasthörer\*innen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur teilnehmen, wenn dadurch Studierende der Freien Universität Berlin, Nebenhörer\*innen anderer Hochschulen an der Freien Universität Berlin sowie Studierende anderer Hochschulen, die für ein Modulangebot an der Freien Universität Berlin registriert sind, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird Gasthörer\*innen mit einem Hinweis auf deren Status bescheinigt. <sup>2</sup>Die Erbringung von Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(5) Für Gasthörer\*innenstudienprogramme können von Absatz 1 Satz 1 sowie von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

### § 20 Bekanntmachung von Fristen

Fristen, innerhalb derer Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Studiengangwechsel sowie Exmatrikulation zu stellen sind, werden in geeigneter Weise im Akademischen Terminkalender zum jeweiligen Semester bekannt gemacht.

### § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung der Freien Universität Berlin vom 16. Juni 2021 (FU-Mitteilungen Nr. 29/2021, S. 476) außer Kraft.